

Plakatierungsrichtlinien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 22. Februar 2017

Bei den Plakatierungsrichtlinien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift die als Verwaltungsanweisung das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten auf öffentlichen Flächen und öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlage regelt.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Richtlinien gelten für alle öffentlichen Straßen und öffentliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im innerörtlichen Bereich.

§ 2

Genehmigungspflicht

1. Das Anbringen und anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen ist nur mit entsprechender Genehmigung nach dieser Vorschrift zulässig.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung analog der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonstige gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Genehmigungsfähig

1. Für Plakatanschläge von Veranstaltungen können Genehmigungen in folgenden Fällen ausgesprochen werden:
 - a) Veranstaltungen von Vereinen und Gewerbebetrieben aus der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
 - b) Für Kommerzielle Veranstaltungen außerhalb der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn die Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung ist, d.h. wenn am Veranstaltungsort mit mindestens 2.000 auswärtigen Besuchern zu rechnen ist.
 - c) Im Besonderen öffentlichen Interesse kann eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden (z.B. Wanderzirkus usw.).

§ 4

Antragstellung und Genehmigungsbescheid

1. Die Antragstellung hat durch den Antragsteller schriftlich zu erfolgen. Hierzu ist das Antragsformular (**Anlage I**) zu verwenden.

2. Die Antragstellung hat spätestens eine Woche vor Beginn des Plakatanschlags zu erfolgen.
3. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen. Die Genehmigung muss mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn erteilt werden.

§ 5

Genehmigungsfreie Plakatanschläge

1. Genehmigungsfrei sind
 - a) Plakatanschläge an der ortsfesten Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs mit Ladengeschäft bzw. an Gaststätten für maximal 3 Plakatanschläge,
 - b) Plakatanschläge der Verbandsgemeinde, den Ortsgemeinden und von Vereinen mit Vereinssitz in den Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg,
 - c) Plakatanschläge von Gewerbebetrieben mit mobiler Betriebsstätte aus der Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg für maximal 3 Plakatanschläge,
 - d) Wahlwerbung;
2. Eine Beantragung und schriftliche Genehmigung der Plakatanschläge ist für die unter Nr. 1 genannten Fälle nicht erforderlich.
3. Bei der Wahlwerbung erhöhen sich wegen deren grundrechtlichen Privilegierung die Fristen nach § 6 und die Anzahl der möglichen Plakatanschläge nach § 8 Nr. 11 um das jeweils 3-fache.
4. Ansonsten gelten die Vorschriften der Plakatierungsrichtlinien.

§ 6

Fristen

1. Für Veranstaltungen darf frühestens 4 Wochen zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
2. Für Volksfeste, Weihnachtsmärkte, verkaufsoffene Sonntage die geeignet sind die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg nachhaltig zu stärken, darf entgegen Abs. 1 bereits bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.

§ 7

Wahlwerbung

1. Die politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen dürfen außer für Veranstaltungen und Wahlen – nicht allgemein für ihre Ziele werben.
2. Parteien und Wählervereinigungen haben während Wahlkämpfen Anspruch auf das Aufstellen von Wahlplakaten.

3. Ansonsten gilt § 5.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

1. Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
2. Beim Aufstellen von Plakatständern bzw. beim sonstigen Anbringen von Plakaten auf oder an Gehwegen muss ein Restgehweg von 100 cm verbleiben. Bei aufgehängten Plakattafeln ist eine Höhe von mindestens 2,50 m vom Boden bis Unterkante der Plakattafel einzuhalten.
3. Die Plakate dürfen die Größe von DIN A 1 (79 x 57 cm) nicht überschreiten und dürfen keine Ähnlichkeit mit einem Zeichen oder einer Verkehrseinrichtung haben.
4. Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder usw.) oder Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen usw.) selbst ist nicht gestattet.
5. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten. Dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.
6. Die Aufstellung von Plakatständern bzw. Anbringung von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dgl. hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen.
7. Eine Konzentration von Plakaten ist unzulässig.
8. Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
9. Ein Annageln der Plakate oder ein Ankleben ist grundsätzlich unzulässig.
10. Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben der Genehmigungsbehörde vorbehalten.
11. Folgende maximale Plakatanschläge für ein und dieselbe Veranstaltung sind pro Gemeinde zulässig:
 - Ortsgemeinde Frankelbach 3 Plakatanschläge
 - Ortsgemeinde Heiligenmoschel 4 Plakatanschläge
 - Ortsgemeinde Hirschhorn/Pfalz 4 Plakatanschläge
 - Ortsgemeinde Katzweiler 6 Plakatanschläge
 - Ortsgemeinde Mehlbach 4 Plakatanschläge

• Ortsgemeinde Niederkirchen (ohne Ortsteile)	6 Plakatanschlage
Ortsteil Heimkirchen	3 Plakatanschlage
Ortsteil Worsbach	3 Plakatanschlage
Ortsteil Morbach	3 Plakatanschlage
• Ortsgemeinde Olsbrucken	5 Plakatanschlage
• Ortsgemeinde Otterbach (ohne Ortsteil)	8 Plakatanschlage
Ortsteil Sambach	2 Plakatanschlage
• Stadt Otterberg (ohne Ortsteil)	8 Plakatanschlage
Ortsteil Drehenthalerhof	2 Plakatanschlage
• Ortsgemeinde Schneckenhausen	6 Plakatanschlage
• Ortsgemeinde Schallodenbach	8 Plakatanschlage
• Ortsgemeinde Sulzbachtal	3 Plakatanschlage
• Sonstige Gehofte und Annexen	1 Plakatanschlag

12. In begrundeten Fallen kann die Anzahl der unter Ziffer 11 festgelegten Plakatanschlage durch die Genehmigungsbehorde erhohet werden.

§ 9

Generelle Verbotstlachen fur Plakatierungen

Die in § 8 Nr. 11 genannten Gemeinden konnen mit Ratsbeschluss Verbotzonen auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde einrichten. Die Flachen sind in der **Anlage I** zu den Plakatierungsrichtlinien planerisch darzustellen.

§ 10

Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen der Genehmigungsverpflichtung nachvorgenanntem § 3 bzw. der Beseitigungspflicht nach § 5 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg handelt tragt die Kosten fur die Entfernung unrechtmaig angebrachter oder nicht fristgerecht entfernter Plakate ebenso wie evtl. Kosten die fur die Behebung von Schaden entstanden sind. Gleiches gilt fur das Befestigungsmaterial und etwaige Personenschaden. Kostentragungspflichtiger ist der Inhaber der Genehmigung.

2. Die Kosten richten sich nach dem Umfang der notwendigen Arbeiten.

§ 11 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz zu erstatten. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Auslagen gilt das Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz. Soweit das Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz persönliche Gebührenfreiheit vorsieht, gilt dies auch für politische Parteien im Rahmen der Wahlwerbung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Plakatierungsrichtlinien der Verbandsgemeinde Otterbach vom 25.07.2011 treten mit Inkrafttreten der neuen Plakatierungsrichtlinien (am Tag nach deren öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft.

Otterbach, den 22.02.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg



- Harald Westrich -
Bürgermeister

Anlagen I

Zu § 9 generelle Verbotsflächen

derzeit nicht besetzt